



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften „Ellenberg“ (Planbereich 58/07)
 In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** § 9 BauGB i.V.m. BauVO
- 1. Art der baulichen Nutzung:** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) § 1 Abs. 5 BauVO
- 1.1.1 Im WA ist die zulässige Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauVO nicht zulässig. § 1 Abs. 6 BauVO
- 1.1.2 Im WA sind die nach § 4 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig. § 6 BauVO
- 1.2 Mischgebiet (MI) § 1 Abs. 5 BauVO
- 1.2.1 Im MI sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 – 8 zulässigen Nutzungen nicht zulässig. § 1 Abs. 6 BauVO
- 1.2.2 Vergnügungsläden nach § 6 Abs. 3 BauVO sind nicht zulässig. § 1 Abs. 6 BauVO
- 1.3 Gewerbegebiet (GE) § 8 BauVO
- Zulässig sind: § 1 Abs. 5 und 6 BauVO
- Gewerbebetriebe, die des Wohnens nicht wesentlich dienen – im GE sind die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauVO zulässigen Nutzungen und die im § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
- 1.4 Unzulässig sind: § 1 Abs. 5 und 9 BauVO
- Innere der Mischgebiete (MI) und der Gewerbegebiete (GE):
- Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften
 - Einzelhandelsbetriebe
 - Betriebe mit Sonderfertigung gem. § 33a Gewerbeordnung und Bodele
- 2. Maß der baulichen Nutzung:** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 2.1 Im WA und MI wird die Wandhöhe der baulichen Anlagen mit 6,5 m und im GE mit 10,0 m, als Höchstmaß, gemessen ab der bestehenden (realistischen) tatsächlichen Gelände-Oberkante (GOK), festgesetzt. Dabei ist die Schrittkante der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut maßgebend. § 16 BauVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauVO
- 2.2 Ausnahmen hiervon können bei untergeordneten Gebäudeteilen wie z.B. Zwerkhäusern, Rücksträngen u. a. zugelassen werden. § 19 Abs. 6 BauVO
- 2.3 Ausnahmsweise kann die Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauVO bis auf max. 0,8 überschritten werden und zwar, wenn:
- Stellplätze und Zufahrten nach Pkt. B 3 hergestellt sind und Garagen und Carports mit einer extensiven Begrünung hergestellt werden.
- 3. Bauweise:** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauVO
- WA (Allgemeines Wohngebiet): § 22 Abs. 1 u. 2 BauVO
- offene Bauweise, jedoch nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
- MI (Mischgebiet): § 22 Abs. 1 u. 2 BauVO
- offene Bauweise
- GE (Gewerbegebiet): § 22 Abs. 1 u. 2 BauVO
- offene Bauweise
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche:** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauVO
- Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt. Das Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen (Treppenhäuser, Balkone o.ä.) bis max. 2,50 m Tiefe und 5,0 m Breite ist ausnahmsweise zulässig.
- 5. Flächen für Stellplätze und Garagen:** § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauVO
- Garagen und überdeckte Stellplätze sind im WA, MI und GE in einem Abstand von mind. 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. § 12 Abs. 6 BauVO
- 6. Höchstzulässige Wohnungszahl:** § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
- Im WA und MI sind in Wohngebäuden bei Einzelhäusern maximal 2 Wohnungen und bei Doppelhäusern maximal 1 Wohnung je Gebäudeteil zulässig.
- 7. Verkehrflächen:** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Fahrbahn, Mischverkehrsfläche, Fußweg
- Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen i.S.v. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (V4-Verkehrsinfrächte)
- 8. Öffentliche Grünflächen:** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünflächen – Spielplatz
- Zulässig sind:
- Spielhäuser, Holzstühlen, Klettergerüste, Wippen, Rutschen, Schaukeln, Sitzbänke, Sandkästen und ähnliche Anlagen.
 - Der Kinderspielplatz ist für Kleinkinder bis 6 Jahren bestimmt.
- 9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE – Fläche):** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 9.1 SPE – Fläche 1:** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Entwicklungsfähige neuer Lebensraum Zaunedeckeln. Auf der Ausgleichsfläche wird ein neuer Lebensraum für die Zaunedecke geschaffen werden. Die räumlichen Bedingungen sind gegeben. Mit einem entsprechenden Abstand zur Bebauung (Schattenwurf) werden verneint auf der als Schotterrasen angelegten Fläche Einzelstiele, Steinsammlungen und säureempfindliche Trockenmauern geschaffen werden.
- 9.2 SPE – Fläche 2:** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Zur Eingrünung des Baugeländes nach Norden ist auf der SPE 2 Fläche eine geschlossene Heckenpflanzung mit Strauchgehölzen und Heistern gem. Pflanzenliste C (Sträucher) vorzunehmen.
- 10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen:** § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- L 1 = Auf der im Lageplan gekennzeichneten Fläche wird ein Leitungsrecht zur Ver- und Entsorgung und zur Unterhaltung eines Hauptkanals, zugunsten der Stadt Schorndorf festgesetzt.
- 11. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:** § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- 11.1 Entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan sind standortgerechte, hochstämmige Laub- und Obstbäume gem. Pflanzenliste C anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die in der Planzeichnung wiedergegebene Lage kann geringfügig verdriftet werden.
- 11.2 Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke im WA, MI und GE sind mit Ausnahme notwendiger Zufahrten, Zugänge, Stellplätze und Terrassen unter Wahrung der vorhandenen Bepflanzung als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- 11.3 Im WA ist je 200 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, hochstämmiger Laub- und Obstbaum sowie 5 Laubsträucher (gem. Pflanzenliste C) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Nicht mit Bäumen und Sträuchern beplante und nicht überbaute Flächen sind zu begrünen. Abgäbe Gehölze sind zu ersetzen.
- 11.4 Im MI ist je 400 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, hochstämmiger Laub- und Obstbaum sowie mind. 5 Laubsträucher (gem. Pflanzenliste C) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgäbe Gehölze sind zu ersetzen.
- 11.5 Im GE ist je 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter, hochstämmiger Laub- und Obstbaum sowie mind. 10 Laubsträucher (gem. Pflanzenliste C) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist mit Bäumen ein Pflanzabstand von mindestens 4,5 m vom Rand der Kreisstraße einzuhalten. Abgäbe Gehölze sind zu ersetzen.
- 11.6 Pflanzabstand:** (Pkt. 1)
- Flächen die nicht mit Spielgräten versehen werden, sind mit einer artenreichen Ressensammelmischung anzulegen und regelmäßig zu pflegen. Die Begrünung hat unmittelbar nach der Herstellung zu erfolgen.
- 11.7 Pflanzabstand:** (Pkt. 2)
- Zur Eingrünung des Baugeländes nach Westen sind auf den mit Pflanzabstand 2 bezeichneten Flächen geschlossene Heckenpflanzungen mit Strauchgehölzen und Heistern gem. Pflanzenliste C (Sträucher) vorzunehmen.

- 11.8 Pflanzabstand:** (Pkt. 3)
- Zur Eingrünung des Baugeländes nach Norden und Westen sowie zur Abschirmung gegenüber dem Mischgebiet sind die Gehölzpflanzungen aus dem flächenhaften Pflanzgebiet vorwiegend in dem gekennzeichneten Bereich gem. Pflanzenliste C anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist mit Bäumen ein Pflanzabstand von mindestens 4,5 m vom Rand der Kreisstraße einzuhalten.
- 12. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen:** § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Die im Lageplan gekennzeichneten Bestandsbäume sind zu erhalten. Abgäbe Bäume sind mit standortgerechten hochstämmigen Obstbäumen gem. Pflanzenliste C zu ersetzen.
- B. SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO B-W
- 1. Abtastung von Doppelhäusern:** § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
- Bei der Erstellung von Doppelhäusern sind die Erdgeschosse-Fußboden-Höhen sowie die Gestaltung der Gebäude und Garagen sowie Nebenanlagen vor Errichtung der Bauvorhaben mit dem Bauordnungsamt abzustimmen.
- 2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:** § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
- 2.1 Dächer der Hauptgebäude sind im WA und MI als Satteldächer mit 25° – 35° Dachneigung und im GE als Sattel-, Flach-, Putz- oder Spindeldächer mit einer Dachneigung bis 35° auszuführen.**
- 2.2 Die Außenwände der Gebäude sind nach Farbauswahl (vgl. Pkt. F. Farbauswahl, 1. Fassaden) auszuführen.**
- 2.3 Die Dachendeckungen der baulichen Anlagen sind nach Farbauswahl (vgl. Pkt. F. Farbauswahl, 2. Dachendeckungen) auszuführen. Glanzende oder spegelnde Dachendeckungen sind nicht zulässig.**
- 2.4 Die Möglichkeit der Anbringung von Solarkollektoren oder – Solarzellen bleibt von Ziffer 2.3 unberührt.**
- 2.5 Die Gesimse von Dachaufbauten, Zwerkhäusern und Dachendeckungen darf höchstens 1/3 der Gebäudehöhe betragen. Dabei sind folgende Abstände einzuhalten:**
- von der Gebäudewand mind. 1,5 m,
 - von der Traufkante mind. 0,5 m,
 - vom First mind. 1,0 m.
- Der Schrägputz der Wand mit der Dachkonstruktion der Dachaufbauten darf höchstens 2,75 m über der Fertigfußbodenhöhe des betreffenden Geschosses liegen. Ausnahmsweise können bei Gebäuden mit maximal 7,0 m Gebäudehöhe Dachaufbauten mit einer Gesamthöhe von maximal 2,0 m über die Gebäudehöhe zugelassen werden.
- 2.6 Garageneingänge sind als Sattel-, Putz- oder begrünte Flachdächer auszuführen.**
- 3. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten:** § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBO
- Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren notwendigen Zufahrten in wasserdurchlässiger Ausführung (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Feinschotter, Pflaster mit mind. 2,5 cm breiten Rastengelen usw.) herzustellen.
- 4. Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke:** § 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBO
- 4.1 Im WA und MI sind bauliche Anlagen wie Einfriedungen, Terrassen, Mauern und Zäune, andere öffentliche Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von höchstens 1,0 m zulässig.
- 4.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu 20 m Höhe zulässig. Ausnahmsweise können für bis zu 20 m² große Terrassen sowie für notwendige Zufahrten und Zugänge höhere Aufschüttungen zugelassen werden.
- 5. Werbeanlagen an der Wandfläche:** § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
- 5.1 Werbeanlagen dürfen nur an der Stelle der Leistung angebracht werden.
- 5.2 Es sind pro Wandfläche Werbeanlagen nur bis zu einer Größe von max. 30 m² zulässig, jedoch höchstens 5% der jeweiligen Wandfläche. Werbeanlagen sind so zu platzieren, dass die gestalterischen Gliederungselemente der Fassade insbesondere die statisch tragenden und ausstufenden Elemente, Fensterrahmen und Vor- und Rücksprossen nicht gestört werden.
- 5.3 Sind an einer Wandfläche mehrere Werbeanlagen geplant bzw. vorhanden, sind diese gestalterisch abzustimmen und auf die o. g. gestalterischen Gliederungselemente der Fassade abzustimmen.
- 5.4 Werbeanlagen an den Wandflächen:
- Der Abstand der Werbeanlagen von den Gebäudeaußenkanten muss mind. 0,5 m betragen.
- 5.5 Werbeanlagen über Dach sind nicht zulässig.
- 5.6 Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig.
- 5.7 Beleuchtete oder angestrichelte Werbeanlagen sind unzulässig, sofern sie von der freien Landschaft einsehbar sind.
- 5.2. Freilebende Werbeanlagen:** § 74 Abs. 2 LBO
- Pro Grundstück ist eine freilebende Werbeanlage mit max. 10 m Höhe zulässig. Dabei sind maximal an drei Stellen Werbeanlagen pro jeweils 3 m² Größe zulässig.
- 6. Errichtung von Stellplätzen:** § 74 Abs. 2 LBO
- Pro Wohninheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Garagenstellplätze können als Stellplätze angerechnet werden, sofern sie mit der Garage einer Wohnung zugeordnet sind und zwischen Garagentor und öffentlicher Straßenverkehrsfläche ein Mindestabstand von 5,0 m gegeben ist.
- C. Pflanzenliste**
- 1. Fassaden:**
- Laubbäume:**
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
 - Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 - Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 - Prunus padus (Trauben-Kirsche)
 - Quercus petraea (Trauben-Eiche)
 - Quercus robur (Stiel-Eiche)
 - Sorbus torminalis (Elsbeere)
 - Tilia cordata (Winter-Linde)
 - Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 - Prunus avium (Vogel-Kirsche)
 - Prunus padus (Trauben-Kirsche)
 - Quercus petraea (Trauben-Eiche)
 - Quercus robur (Stiel-Eiche)
 - Sorbus torminalis (Elsbeere)
 - Tilia cordata (Winter-Linde)
 - Ulmus glabra (Berg-Ulme)
- Qualität: Hochstamm, STU mind. 12-14, 3 v. m. Ballen
- Obstbäume:**
- Apfel: Breitscher, Gewürzäpfel, Goldparmäne, Jakob Fischer, Klaräpfel, Rheinischer Bohnapfel, Roter Boskop
 - Birnen: Gelters Butterbirne, Gute Luise, Pastorenbirne, Oberösterreichische Weiböme, Schwarzer Wasserbirne
 - Kirschen: Knauffs Schwarze, Große Schwarze Knopfel, Rogna
 - Zweitschgen: Ornatopplbaum, Hamta, Athans Renekid
 - Wildrosen: (in öffentlichen Grünflächen) Edelbergsche Rosina, Elsbeere, Kornelkirsche
- Qualität: Hochstamm, STU mind. 12-14, 3 v. m. Ballen. Für Obstgehölze sind auch Halbstämme zulässig.
- Sträucher:**
- Carpinus betulus (Hainbuche)
 - Cornus sanguinea (Roter Hainrisig)
 - Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel)
 - Cotoneaster monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
 - Cotoneaster lasiocarpus (Zweigförmiger Weißdorn)
 - Euconymus europaeus (Gewöhnl. Pfaffenblüthen)
 - Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)
 - Prunus spinosa (Schlehe)
 - Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)
 - Rosa canina (Echte Hunds-Rose)
 - Salix caprea (Sal-Weide)
 - Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Qualität: Mindestqualität: 2 v. m. H 60 – 100 cm

D. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Pflanzgebietes:

Die im Gewerbegebiet – zum Bebauungsplan „Ellenberg“ (Planbereich 58/07), innerab (Festsetzung A 0.1 SPE-Fläche 1 und Festsetzung A 0.2 SPE-Fläche 2) und außerhalb (Ausgleichsfläche A 1 auf den Grundstücken 4245 und 4246 im Gewann Ramsbach) dessen Geltungsbereichs, vorgesehenen Maßnahmen, sind allen privaten und öffentlichen Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs (ausgenommen die Verkehrsflächen entlang der Weilbacher Straße und die Verkehrsfläche) zugeordnet, die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ellenberg“ (Planbereich 58/07) in Natur und Landschaft eingrenzen.

Übersicht der Flächenanteile:

Eingruppierungscode	Fläche (m ²)	veransch. Fläche gemäß GRZ	% der gesamten Eingruppung
öffentlich zugewiesene Straßenflächen / Fußweg	2.467	2.467	23,2
öffentlich zugewiesene im Notwendigen	203	0	0,0
privat Baugrundstücke WA (GRZ 0.4)	8.349	3.540	31,4
privat Baugrundstücke MI (GRZ 0.1)	1.444	801	7,1
privat Baugrundstücke GE (GRZ 0.6)	9.355	3.919	34,6
Zwischensumme	19.868	10.617,2	100,0

Ausgleichsmaßnahme A 1
 Anlage einer Freizeitanlage mit den Flurstücken 4245 und 4246 im Gewann Ramsbach.

- E. Hinweise**
1. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
2. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der behaltenden Zustimmung.
3. Das Einleiten von Drägen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Baumaßnahme ist nicht zulässig.
4. Auf das Wasserangebot für Baden-Württemberg und die zugehörigen Verordnungen wird hingewiesen. Dazu ist das Hinweisblatt Nr. 8 „Speicherung von Regenwasser für Bruchsteinbauwerk und Nr. 25 „Dachentlastung/Begrünung von Niederschlagswasser“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zu beachten.
5. Werden im Zuge der Bauarbeiten unerwartet Bodenverunreinigungen bzw. schädliche Bodenveränderungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt, Geschäftsbereich Umweltschutz, zu benachrichtigen. Schadstoffbelastende Böden sind von weiterem Einsatz ab zu trennen und einer Aufbereitung oder schadlosen und ordnungsgemäßer Entsorgung zuzuführen. Des Weiteren wird auf das Merkblatt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ verwiesen.
6. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist sparsam und schonend mit dem Boden umzugehen. Beschränkungen des Bodens sind auf das unvermeidbare zu beschränken. Für den Bodenaufbau ist ein Erdmännensgleich anstreben. Auffüllungen mit Abbruchmaterial oder sonstigen Abfällen sind unzulässig. Auf die Empfehlungen des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur „Erhaltung fruchtbarer und kultivierbarer Böden bei Flächenmanspflanzungen“ (Stuttgart, 1994) wird hingewiesen.
7. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können archaische Bodenreste mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um den Denkmalschutzbehörde gem. § 20 DSchG zu benachrichtigen. Auf die Genehmigungspflicht bei Zerstörung, Beseitigung und Entfernung von Bodendenkmälern gem. § 8 DSchG wird hingewiesen.

§ 9 Abs. 1a BauGB

ZEICHNERKLÄRUNG GEM. PLANVZ 90 § 20 DSchG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 – 10 BauGB

- WA: Allgemeines Wohngebiet
- MI: Mischgebiet
- GE: Gewerbegebiet
- SD: Sondergebiet

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 – 10 BauGB

MASSNAHMEN- UND PFLANZFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 – 10 BauGB

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 – 10 BauGB

STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ § 9 Abs. 1 Nr. 1 – 10 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, SPORT- UND SPIELPLÄTZE § 9 Abs. 1 Nr. 1 – 10 BauGB

VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 – 10 BauGB

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN, HAUPTLEITUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 1 – 10 BauGB

REMS-MURR-KREIS

GROSSE KREISSTADT SCHORNDRORF

GEMARKUNG SCHORNDRORF

BEBAUUNGSPLAN

und Satzung über örtliche Bauvorschriften

Planbereich 58/07

„Ellenberg“

- Wohngebiet „Ellenberg II“ und Gewerbegebiet „Weilbacher Straße“

Vorgänge:

- „Ellenberg“ (58/4), gen. d. Erl. d. RP Stuttgart Nr. 13-2210-58-Schdf. v. 07.08.1984

Schorndorf, den 22.10.2009 / 11.05.2012 mit redaktionellen Änderungen vom 04.02.2013 im textlichen Teil sowie im zeichnerischen Teil (Ergänzung der Straßenmaßstabungen im Bereich der Verkehrsinseln).

gez. B. Blöcher
 Stadtbauer

VERFAHRENSVERMERKE:

Auslegungsbefehl gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Gemeinderat gefasst am 19.07.2012.

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in den Schorndorfer Nachrichten am 09.08.2012.

Öffentlich ausgelegt samt Begründung und Umweltbericht Satzungsbeschluss vom 21.08.2012 bis 25.09.2012 am 21.03.2013.

Ausgelegt: Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften entsprechen den Beschlüssen des Gemeinderates. Die Vorschriften über die Planerstellung sind eingehalten.

Schorndorf, den 25.03.2013

Technische Verwaltung

gez. Stanicki
 Bürgermeister

Grundlage: Automatisierte Legendekarte (ALK) der Landesregierung mit Landesentwicklung Ba-100, Nr. 205/19-120, Aktualisierungsdatum: Februar 2012

In Kraft getreten gem. § 10 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Gemeinderates am 04.04.2013

Schorndorf, den 04.04.2013

Technische Verwaltung